

Abwägungstabelle | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1003	Details
eingereicht am: 09.06.2021	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher/TöB: Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH, Standort Rendsburg Name des Einreichers: Bärbel Rohwer Abteilung: Straßenbetrieb Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Seitens des LBV-SH bestehen gegen den o.a. Bebauungsplan Nr. 14 der Gemeinde Stolpe in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn die Auflagen des Erlasses des MWVATT Az.: VII 414-553.71-57-080 vom 03.06.2020 zur 15. Änd. des F-Planes der Gemeinde Stolpe und folgendes berücksichtigt wird:

Die Erschließung des Gewerbegebietes soll über die Gemeindestraße „An der Straßenmeisterei“ erfolgen. Unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes (B-Plan Nr. 14 und 1. Änd. und Erweiterung des B-Planes Nr. 14) und des hierdurch zu erwartenden höheren Verkehrsaufkommens ist die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes gem. dem „Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen“ (HBS 2015) nachzuweisen und ein Verkehrsgutachten vorzulegen.

Sollte der Leistungsfähigkeitsnachweis die Notwendigkeit baulicher Maßnahmen (z.B. Linksabbiegespur etc) im Zuge der K 43 ergeben, so sind dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH (LBV-SH), Standort Rendsburg die entsprechenden Planunterlagen (RE-Entwürfe) rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

An der Einmündung von Erschließungsstraßen sind Sichtflächen gem. RAL (Ausgabe 2012) Ziff. 6.6.2 (Haltesicht, Bild 40) auszuweisen. Innerhalb der Sichtflächen dürfen keine Parkplätze ausgewiesen werden.

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Die Kosten der Einmündung und der daraus resultierenden sämtlichen baulichen Veränderungen (einschließlich Linksabbiegespur) an der K 43 gehen gem. § 35 (1) StrWG zu Lasten des Planungsträgers. Die Darstellung der Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist um sämtliche für die Erschließung benötigten Flächen entsprechend zu erweitern, um die rechtlichen Voraussetzungen für die Freihaltung zu schaffen.

gez.

Rohwer